

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes und zum Schutz freiwachsender Hecken im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 7. Mai 2024

(1. Baumschutzänderungssatzung – 1. BSchÄndS)

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) und in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V, S. 934, 939) erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach Beratung und Beschlussfassung am 6. Mai 2024 nachfolgende Satzung:

Ändert: Satzung zum Schutz des Baumbestandes und zum Schutz freiwachsender Hecken im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 15. Juni 2020

ARTIKEL 1

(1) 'Die in § 8 Absatz 1 Satz 1 genannte „Anlage 1“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Bewertung der zu ersetzenden Bäume und freiwachsenden Hecken

Hecken

Für jeden gemäß § 8 Absatz 2 BSchS beauftragten Strauch, der nicht gepflanzt werden kann, ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50,00 € vorzunehmen.

Bäume

Bei der Bewertung der Ersatzpflanzung für gefälltte Bäume werden verschiedene Kriterien berücksichtigt.

A Stammumfang

Bewertungsmerkmal	Punkte
Stammumfang > 30 cm	0
Stammumfang > 60 cm	1
Stammumfang > 120 cm	2
Stammumfang > 180 cm	3

B Gehölzart

Bewertungsmerkmal	Punkte
Pappeln, Obstbäume	0
Birke, Eschenahorn, Walnuss, Eberesche, Erle, Robinie, Eibe, Ginkgo, Weiden	1
Hainbuche, Kastanie, Ahorn, Mehlbeere, Esche, Platane	2
Eiche, Ulme, Buche, Linde	3

Alle anderen Baumarten werden entsprechend ihrer Wertigkeit zugeordnet.

C Standortsituation

Bewertungsmerkmal	Punkte
im Bestand stark unterdrückt	0
Gruppengehölz mit geringen Entwicklungschancen	1
Einzelgehölz, deutlich zu eng an Gebäuden u. ä. Gruppengehölz mit guter Entwicklung	2
Einzelgehölz, etwas zu eng an Gebäuden u. ä.	3
Einzelgehölz, freier Stand	4

D Vitalität / arttypischer Habitus

Bewertungsmerkmal	Punkte
abgängig	0
schwachwüchsig, starke Schäden, erheblicher nicht aufzuholender Pflegerückstand	1
wenig wüchsig, mittlere Schäden, deutlicher Pflegerückstand	2
mittelwüchsig, leichte Schäden, leichter Pflegerückstand	3
wüchsig, keine Schäden, gute Pflege	4

Der Baumwert wird nach folgender Formel errechnet: $A + B + C + D = \text{Baumwert in Punkten}$.

Nach Ermittlung des Baumwertes ist eine Gewichtung vorzunehmen. Der zuvor errechnete Baumwert aus den Bewertungsmerkmalen A – D wird mit den nachfolgenden Faktoren multipliziert und bildet dann die Endpunktzahl, anhand derer die Anzahl der Ersatzpflanzungen festgelegt wird.

Nachkommastellen werden auf volle Punkte aufgerundet. Die Mindestanzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäumen und Hecken liegt bei eins und zwar auch dann, wenn die Endpunktzahl bei 0 liegt. Dies gilt nicht für Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Absatz 2 Buchstaben (d) und (e).

Gewichtung:

Sofern die Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 (a) oder (b) dieser Satzung erteilt wurde, wird der Baumwert (Summe A – D) mit dem Faktor 1,0 multipliziert. Ausnahmen nach Absatz 2 (a), (b), (c) und (f) werden mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Solche Ausnahmen, die nach den Buchstaben (d) und (e) erteilt wurden, werden mit 0 multipliziert.

Erläuterungen:

- Mit dem Stammumfang wird das Alter des Baumes berücksichtigt.
- Die Standortsituation bewertet vor allem den Beitrag des Baumes zur räumlich-gestalterischen Qualität und die Entwicklungschancen des Baumes.
- Die Vitalität/der arttypische Habitus bewertet die arttypischen Möglichkeiten des Baumes.
- Jeder beantragte Baum wird einzeln bewertet und ersetzt. Für den Ersatz mehrstämmiger Bäume wird der Stammumfang für jeden Einzelstamm ermittelt.

Die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume ergibt sich aus folgender Tabelle:


Punkte	Anzahl der Ersatzpflanzungen
0-3	1
4-6	3
7-8	5
9-10	6
11-12	7
13-14	8

Der Betrag für Ausgleichszahlungen wird auf 500,00 € für jeden zu pflanzenden Baum festgesetzt. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel behält sich vor, diesen Betrag nach fünf Jahren nach Erlass dieser Satzung anzupassen.“

ARTIKEL 2

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Ausgefertigt zu Kirchdorf am 7. Mai 2024


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf am 7. Mai 2024


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 07.05.2024 öffentlich bekannt gemacht.